signiert von:
Feicht, Désirée
am: 24.11.2025
mit:
digiSeal® by secrypt

UTTENWEILER

Gemeinde Uttenweiler
Landkreis Biberach

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Uttenweiler

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler in seiner Sitzung vom 17.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlage zu § 14 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

Unterkünfte zum 01.10.2024:

Wohnung	Gesamtwohn-fläche	Nutzungsentgelt monatlich	Betriebskosten monatlich	Verbrauch Strom monatlich
Zum Bussen 10, Offingen (Belegung mit 5 Personen)	110 m²	790,00 €	712,29 €	171,55 €
Sauggarter Str. 9, Uttenweiler Wohnung oben links (Belegung mit 4 Personen)	100 m²	705,00 €	549,00 €	190,00 €
Sauggarter Str. 9, Uttenweiler Wohnung unten rechts (Belegung mit 7 Personen)	150 m²	960,00 €	733,25 €	262,50 €
Untere Ortsstr. 14, Ahlen (Belegung mit 4 Personen)	105 m²	705,00 €	781,62 €	167,22 €
Zum Bussen 43, Offingen (Belegung mit 13 Personen)	175 m²	1.470,00 €	1.294,38 €	445,98 €
Bussenstraße 2, Uttenweiler (Belegung mit 9 Personen)	235 m²	1.130,00 €	972,43 €	302,20 €
Bussenstraße 2 Nebengebäude, Uttenweiler (Belegung mit 2 Personen)	128 m²	520,00 €	226,09 €	68,62 €

Ab 01.03.2025:

Wohnung	Gesamtwohn-fläche	Nutzungsentgelt monatlich	Betriebskosten monatlich	Verbrauch Strom monatlich
Dorfstraße 16, Dentingen (Belegung mit 3 Personen)	63 m²	605,00 €	752,49 €	156,00 €

Ab 01.12.2025:

Wohnung	Gesamtwohn-fläche	Nutzungsentgelt monatlich	Betriebskosten monatlich	Verbrauch Strom monatlich
Ortsstraße 47, Offingen (Belegung mit 9 Personen)	125 m²	1.130,00 €	1.361,30 €	288,75 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.12.2025 in Kraft.

Ausgefertigt

Uttenweiler, den 17.11.2025

Werner Binder
Bürgermeister

GEMEINDE UTTENWEILER 2 LANDKREIS BIBERACH

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.